



Finanzamt Köthen, Zeppelinstraße 15, 06366 Köthen

Herrn  
 Wilfried Eimann  
 Raffineriestr. 20  
 06369 Weißandt-Göhlzau

Finanzamt  
 Köthen

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Mein Zeichen 116 / 142 / 00806 K244	Tel.: 03496 44- 3111	Bearbeiter(in): Herr Sandau	Zimmer E11	Datum 14.02.2008
-----------------------------------	---------------------------------------------------------------------	-------------------------	--------------------------------	---------------	---------------------

## Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Kalenderjahre 2003, 2004 und 2005

Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 Abs. 1 der Abgabenordnung.

### A. Feststellungen

Die Körperschaft Fun Fabrik e.V., Raffineriestr. 20, 06369 Weißandt-Göhlzau ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Schank- und Speisewirtschaft ergeben sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

Etwas geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

**Auf die Erläuterungen in der Anlage wird hingewiesen.**

### B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Der Rechtsbehelf ist beim Finanzamt Köthen einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

...

<b>Dienstgebäude</b> Zeppelinstraße 15 06366 Köthen	<b>Öffnungszeiten</b> Mo., Do. u. Fr. Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr 08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 18:00 Uhr und nach vorheriger tel. Vereinbarung	<b>Bankverbindung</b> Bundesbank Magdeburg <u>für Inlandszahlungen</u> KTO: 805 015 06 BLZ: 810 000 00 <u>für Auslandszahlungen</u> IBAN: DE 78 8100 0000 0080 5015 06 BIC: MARKDEF1810
<b>Telefon</b> 03496 44-0	<b>Telefax</b> 03496 44-2900	<b>Haltestelle</b> Bus: Finanzamt (Linien A, C, 451)
<b>Internet:</b> www.finanzamt.sachsen-anhalt.de		<b>E-Mail:</b> poststelle@fa-kot.ofd.mf.sachsen-anhalt.de

### C. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2010 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus.

### D. Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden (§ 63 AO).

### E. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert

folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

**internationale Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens**

(Abschnitt A, Nr.(n) 10 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV)

**Sport; kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen**

(Abschnitt B, Nr.(n) 1; 2 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV)

#### **Behandlung der Spenden**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

#### **Behandlung der Mitgliedsbeiträge**

Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil nicht ausschließlich mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche oder Zwecke i. S. des Abschnitts A der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV gefördert werden.

**Hinweis:**

*Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 40 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 10 % der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).*

*In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.*

*Zuwendungen zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke sind besonders begünstigt. (§ 10b Abs. 1 Satz 2 bis 5 EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 bis 5 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Wenn neben diesen Zwecken auch andere steuerbegünstigte Zwecke gefördert werden, werden die besonderen Vergünstigungen nur gewährt, wenn die Einnahmen und Ausgaben für die jeweiligen Zwecke bei der tatsächlichen Geschäftsführung klar voneinander getrennt werden. Eine solche Trennung ist auch dann erforderlich, wenn neben nach § 10b Abs. 1 EStG steuerbegünstigten Zwecken auch gemeinnützige Zwecke, die nicht nach § 10b Abs. 1 EStG steuerbegünstigt sind, gefördert werden.*

Mit den vorstehenden Hinweisen in Abschnitt E wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

**Abkürzungen:** AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz



KONTROLLIERT AM 2 - APR. 2008

## Finanzamt Köthen

StNr: 116 / 142 / 00806

Name: Fun Fabrik e.V.  
Raffineriestr. 20  
06369 Weißandt-Götzau

### Anlage

#### zum Freistellungsbescheid 2003 - 2005

Nach den mir vorliegenden Unterlagen wurde vom Verein „Fun Fabrik“ vom 01.07. - 03.07.2005 neben dem Zweckbetrieb Tanz beim Sachsen-Anhalt-Tag 2005 ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb in Form einer Schank- und Speisewirtschaft unterhalten. Die Einnahmen und Ausgaben hieraus sind aus den eingereichten Unterlagen nicht ersichtlich.

**Ich bitte innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Bescheides um die hierzu erforderlichen Angaben.**